



## **Berichte des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß §§ 293a, 295 AktG**

### **Bericht des Vorstands der adidas AG und der Geschäftsführung der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH (vormals firmierend als adidas Versicherungs-Vermittlungs GmbH) über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 1. März 1991**

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der adidas AG sowie die Geschäftsführung der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH (vormals firmierend als adidas Versicherungs-Vermittlungs GmbH) gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG („adidas AG“) und der adidas Insurance & Risk Consultants GmbH mit Sitz in Herzogenaurach („adidas Insurance“) zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 1. März 1991 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet, der nachfolgend vollständig bekannt gemacht wird:

#### **I. Ausgangspunkt: Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. März 1991**

Die adidas AG hat am 1. März 1991 mit der adidas Insurance (damals firmierend als adidas Versicherungs-Vermittlungs GmbH), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der adidas Insurance 1991 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der adidas Insurance am 4. September 1991 und die Hauptversammlung der adidas AG am 25. Juni 1991 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Vertrags diente insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der adidas AG und der adidas Insurance. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 1991, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der adidas Insurance als Organgesellschaft und der adidas AG als Organträger. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der adidas Insurance an die

adidas AG in Höhe von 5 % bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Vertrag enthält – neben der Begründung eines Weisungsrechts der adidas AG gegenüber der Geschäftsführung der adidas Insurance – in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der adidas Insurance zur Abführung ihrer Gewinne an die adidas AG, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der adidas AG zur Übernahme der Verluste der adidas Insurance, deren Umfang sich derzeit durch wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen des § 302 AktG bestimmt.

Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die adidas AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der adidas Insurance hielt bzw. hält und die adidas Insurance somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter HS., 295 AktG).

## **II. Vereinbarung vom 6. März 2013 zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 1. März 1991**

Mit der Änderungsvereinbarung vom 6. März 2013 haben die adidas AG und die adidas Insurance den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. März 1991 geändert. Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

Durch Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird zunächst die Umfirmierung der adidas Insurance im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nachvollzogen.

Durch Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der die Gewinnabführung und die Verlustübernahme regelt, geändert. Die Änderungen betreffen im Einzelnen Folgendes:

- In § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird klarstellend der Hinweis auf die Verminderung des abzuführenden Gewinns „um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag“ eingefügt.

Hintergrund für diese Einfügung ist die Einführung einer entsprechenden Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB und § 301 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102). Obwohl diese Gesetzesänderung von 2009 auch nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Änderungsbedarf für bestehende Gewinnabführungsverträge begründete, halten es die Gesellschaften aufgrund der weiter unten erläuterten ohnehin anstehenden Änderung (im Hinblick auf die Verlustübernahme gemäß § 302 AktG) für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Gewinnabführung den Wortlaut des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.

- In § 3 Abs. 2 und 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird eine Klarstellung zur Dotation anderer Gewinnrücklagen und der Abführung sonstiger (vorvertraglicher) Rücklagen im Hinblick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.
- In § 3 Abs. 4 und 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die bisherige Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme, die derzeit durch die wörtliche Wiedergabe der wesentlichen Passagen der gesetzlichen Regelung bestimmt wird, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklichen Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d. h. auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verweisen. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der adidas AG und der adidas Insurance.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Gewinnabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Nicht

zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 1. März 1991 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können. Ausweislich der Übergangsregelung muss die Änderung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der adidas Insurance wirksam geworden sein.

- In § 3 Abs. 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (nunmehr Abs. 5) werden die Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen sowie die gesetzliche Zinsregelung klarstellend nachvollzogen.

In Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargelegt, dass die Änderungsvereinbarung erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der adidas Insurance, die bereits am 7. März 2013 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung der adidas AG und nach Eintragung im Handelsregister der adidas Insurance wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der adidas AG bedarf es nicht.

### **Bericht des Vorstands der adidas AG und der Geschäftsführung der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG und der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007**

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung haben der Vorstand der adidas AG sowie die Geschäftsführung der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH gemeinsam einen schriftlichen Bericht über die Vereinbarung vom 6. März 2013 zwischen der adidas AG („adidas AG“) und der adidas Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Herzogenaurach („Beteiligungs GmbH“) zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007 (die „Änderungsvereinbarung“) erstattet, der nachfolgend vollständig bekannt gemacht wird:

#### **I. Ausgangspunkt: Bestehender Ergebnisabführungsvertrag vom 12. März 2007**

Die adidas AG hat am 12. März 2007 mit der Beteiligungs GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft ohne außenstehende Gesellschafter, einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abgeschlossen.

Der Vertrag wurde mit Eintragung im Handelsregister der Beteiligungs GmbH am 29. Juni 2007 wirksam, nachdem die Gesellschafterversammlung der Beteiligungs

GmbH am 15. März 2007 und die ordentliche Hauptversammlung der adidas AG am 10. Mai 2007 dem Vertrag zugestimmt hatten.

Der Abschluss des Vertrags diente der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 14, 17 KStG zwischen der adidas AG und der Beteiligungs GmbH. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt, erstmals seit Beginn des Geschäftsjahres 2007, eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Beteiligungs GmbH als Organgesellschaft und der adidas AG als Organträger. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der Beteiligungs GmbH an die adidas AG in Höhe von 5 % bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

Der Vertrag enthält in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 14, 17 KStG insbesondere die Verpflichtung der Beteiligungs GmbH zur Abführung ihrer Gewinne an die adidas AG, deren Umfang sich im Einzelnen aus der vertraglichen Regelung in Übereinstimmung mit § 301 AktG ergibt, sowie die Verpflichtung der adidas AG zur Übernahme der Verluste der Beteiligungs GmbH, deren Umfang sich derzeit teils durch wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen des § 302 AktG, im Übrigen durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG bestimmt.

Der Vertrag wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest abgeschlossen und wurde erstmals zum Ablauf dieses Zeitraums ordentlich kündbar. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, zu dem insbesondere auch die Gründe zählen, die steuerlich als wichtiger Grund anerkannt sind, bleibt unberührt.

Da die adidas AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der Beteiligungs GmbH hielt bzw. hält und die Beteiligungs GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags und bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 293b Abs. 1, letzter HS., 295 AktG).

## **II. Vereinbarung vom 6. März 2013 zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 12. März 2007**

Mit der Änderungsvereinbarung vom 6. März 2013 haben die adidas AG und die Beteiligungs GmbH den Ergebnisabführungsvertrag vom 12. März 2007 geändert. Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung werden im Folgenden erläutert:

Durch Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung wird zunächst in § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags klarstellend der Hinweis auf die Verminderung des abzuführenden Gewinns „um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag“ eingefügt. Hintergrund für diese Einfügung ist die Einführung einer entsprechenden Ausschüttungssperre in § 268 Abs. 8 HGB und § 301 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102). Obwohl diese Gesetzesänderung von 2009 auch nach Auffassung der Finanzverwaltung keinen Änderungsbedarf für bestehende Ergebnisabführungsverträge begründete, halten es die Gesellschaften aufgrund der weiter unten zu Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung erläuterten ohnehin anstehenden Änderung für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Gewinnabführung den Wortlaut des Ergebnisabführungsvertrags an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen. Unter Ziffer 1 der Änderungsvereinbarung werden zudem in § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags Regelungen gestrichen, die im Zusammenhang mit der Verlustübernahme stehen, die in § 2 des Ergebnisabführungsvertrags geregelt wird. Die Streichung dient daher der Vermeidung von Dopplungen. In § 1 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrags wird die gesetzliche Zinsregelung klarstellend aufgenommen.

In Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung wird der bisherige § 2 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags, der die Regelung über die Verpflichtung und den Umfang der Verlustübernahme derzeit u. a. durch wörtliche Wiedergabe einzelner Passagen der gesetzlichen Regelung enthält, durch einen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt. Hintergrund dafür ist die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285). Danach wird ein Ergebnisabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft steuerlich nur noch anerkannt, wenn im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Das Steuerrecht verlangt also einen ausdrücklich Verweis (und keine wörtliche Wiedergabe) auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG. Die Verweisung muss zudem dynamisch sein, d. h. auf die jeweils gültige Fassung des § 302 AktG verweisen. Nimmt der Gesetzgeber in Zukunft Änderungen an § 302 AktG vor, so gelten diese über die Regelung im Ergebnisabführungsvertrag auch im Verhältnis zwischen der adidas AG und der Beteiligungs GmbH.

Ausweislich der Übergangsregelung im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 gilt die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG sowohl für Ergebnisabführungsverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen werden, als auch, nach einer bestimmten Übergangsfrist, für bestimmte Verträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen wurden („Altverträge“). Nicht zuletzt aufgrund aktueller Äußerungen aus der

Finanzverwaltung ist die Reichweite der Übergangsvorschrift für Altverträge aber unklar. Daher soll der Ergebnisabführungsvertrag vom 12. März 2007 vorsorglich an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG angepasst werden, um die bestehende ertragsteuerliche Organschaft rechtssicher fortführen zu können. Ausweislich der Übergangsregelung muss die Änderung spätestens bis zum 31. Dezember 2014 durch Eintragung im Handelsregister der Beteiligungs GmbH wirksam geworden sein.

In Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen klargelegt, dass die Änderungsvereinbarung erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Beteiligungs GmbH, die bereits am 7. März 2013 erfolgt ist, nach Zustimmung der Hauptversammlung der adidas AG und nach Eintragung im Handelsregister der Beteiligungs GmbH wirksam wird. Einer Eintragung im Handelsregister der adidas AG bedarf es nicht.

Herzogenaurach, im März 2013

adidas AG

Der Vorstand